

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Eichenlaub" Götzendorf e.V.. Er hat seinen Sitz in Götzendorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und mittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes

Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Beim Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit seinem Tod. Sie endet auch durch Austritt. Sie kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres mit Frist von einem Monat gekündigt werden.

Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen auf das laufende Jahr voll zu entrichten.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst

Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird in einen nicht eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

In die Vorstandschaft können nur Mitglieder die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind, oder sich vorher in schriftlicher Form bereiterklären, ein Amt anzunehmen. Diese Erklärung muss der Vorstandschaft vor Beginn der Versammlung vorliegen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

In der Mitgliederversammlung kann ein Wahlausschuss gewählt werden.

Diesen Ausschuss steht der Wahlleiter vor. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht Wahlleiter sein. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 9

Vertrauensfrage

Die Wahlen können entfallen, wenn die Mitglieder der Vorstandschaft und die Beisitzer bereit sind, in der bisherigen Besetzung die Geschäfte des Vereins für weitere 3 Jahre zu führen und wenn hierzu in geheimer oder offener Abstimmung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung das Vertrauen ausgesprochen wird

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
- 1 Kassier
- 1 Schriftführer
- 1 Sportwart (Zeugwart)
- 1 Jugendleiter

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des

2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1.

Vorsitzenden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 6, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Beisitzer haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den 1. Schützenmeister vertreten.

Außerdem werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt .

Sie haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung, und auf Antrag dem Ausschuss zu berichten.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen, Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder im Fränkischen Tag oder im Schaukasten des Vereins, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

Bericht des 1. Schützenmeisters
Bericht des Jugendleiters
Bericht des Schriftführers
Bericht des Kassiers über die Jahresabrechnung
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung der Vorstandschaft
Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Vorstandsmitglieder und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
Festlegung des Jahresbeitrages .
Satzungsänderungen
Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4- der Anwesenden das verlangt .

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit .

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen .

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportgeländen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Bayerischen Sportschützenbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich . Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes .

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 22.03.2003 hat den Wortlaut dieser Satzung beschlossen.
Die Satzung tritt an diesem Tage in Kraft.

Götzendorf, den 22.03.2003
Schützenverein Eichenlaub Götzendorf e.V.
Der Vorstand